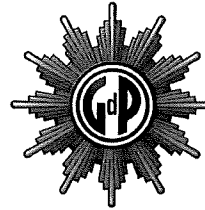


Den Mitgliedern des HuFA

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3724
zu Drs. 7/9853, Vorl. 7/6526



**Gewerkschaft
der Polizei**
Thüringen

Gewerkschaft der Polizei • Auenstraße 38a • 99089 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
24.05.2024 06:43
1400212024

Landesbezirk Thüringen e. V.
Landesbezirksvorstand
Auenstraße 38a
99089 Erfurt

Telefon: 0361 59895-0
Fax: 0361 59895-11
gdp-thueringen@gdp-online.de
www.gdp-thueringen.de

per Mail

DRS. 7/9853 + 7/6526

23.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gewerkschaft der Polizei Thüringen (GdP) bedanke ich mich für die Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf.

Wir nutzen die Möglichkeit der Stellungnahme auch, um grundsätzlich voranzustellen, dass die Landesregierung, Fraktionen und Parteien stets eine 1:1 Übernahme (ohne Anrechnungen aus vergangenen Jahren) für die Ergebnisse der Tarifverhandlung kommuniziert haben, mit diesem Gesetzesentwurf nun aber deutlich davon abweichen.

Die GdP sieht mit der Übernahme des Tarifergebnisses eine klare Trennung zwischen amtsangemessener Alimentation und Ergebnissen der Tarifverhandlungen gegeben. Die jetzt erfolgte Vermischung dieser beiden Themenkomplexe widerspricht der bisher gelebten Praxis.

Gemäß Landtagsbeschlusses ist die Überprüfung der amtsangemessenen Alimentation, unabhängig des Tarifergebnisses zu gewährleisten. Eine amtsangemessene Alimentation ausschließlich auf den Familienzuschlag sowie die Anzahl der Kinder bzw. einen Ergänzungszuschlag zu legen, widerspricht den Vorgaben des 5 Säulenmodells.

Es ist zwingend das Prinzip „Besoldung folgt Tarif“ umzusetzen. Wir verbinden damit die Erwartung einer vollständigen Übertragung des Tarifergebnisses vom 09.12.2023 auf die Beamten im Freistaat.

Dass Thüringen dies – völlig unüblicherweise – bereits mit Art. 2 des Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften ausgeschlossen hat, kritisierten wir bereits nachdrücklich.

Obwohl in der Begründung zu Art. 3 Nr. BesVersAnpG 2024/2025-E die „zeit- und systemgerechte Übertragung eines Tarifergebnisses auf die Beamten und Richter (als) notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation“ bezeichnet wird, plant die Thüringer Landesregierung scheinbar eine weitere Entkopplung von Besoldung und Tarif.

Wir gehen hingegen weiterhin davon aus, dass eine amtsangemessene Alimentation, auch unabhängig von der Familienkonstellation, jederzeit zu gewähren ist und eine Übertragung des Tarifergebnisses zusätzlich und unabhängig davon erfolgen muss. Die geplante Übertragung mit dem Ziel „insoweit anzurechnen, als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt“ (§ 14 ThürBesG) sorgt dafür, dass die Landesregierung dauerhaft im Reparaturmodus bleibt, anstatt die Besoldung zukunftssicher zu gestalten.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1, §§ 1 und 2

Wir kritisieren, die als systemgerechte Umsetzung bezeichnete Umrechnung des tariflich vereinbarten Sockelbetrags, der im Ergebnis lediglich zu einer Besoldungserhöhung ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent führt. Damit wird genau das Ziel des Tarifabschlusses, die von den Kostensteigerungen der Jahre 2022 und 2023 besonders belasteten Bezieher kleinerer Einkommen zu stützen, verfehlt. Die Erhöhungsbeträge in den unteren Einkommensgruppen sind minimal (siehe unten aufgeführte Berechnung) und unausgewogen. Durch die prozentuale Sockelbetragsumsetzung ergeben sich unterschiedliche hohe Beträge (A 6/Stufe 3 = 126,76 €, A 12/ Stufe 4 = 186,31 €, A13/Stufe 5 = 218,47 €). Eine solche Regelung wirkt dem Ziel eines Sockelbetrages im Tarifvertrag zuwider.

Auch ausgehend von 4,76 % (Zusammenrechnung der Erhöhung zzgl. Erhöhung amtsangemessener Alimentation aus 2023) wird ein Betrag von 200 € je nach Konstellation erst ab der Besoldungsgruppe A 10/ A 11 je nach Erfahrungsstufe erreicht.

Andere Länder haben die Übertragung des Sockelbetrags durchgeführt. Der Bund hat den in der Tarifrunde öD vereinbarten Sockelbetrag i.H.v. 200 € ebenfalls auf die Beamten übertragen.

Der Sockelbetrag i. H. v. 200€ ist Teil des Tarifergebnisses. Wenn eine Übertragung verfassungsrechtlich zulässig ist, muss sie stattfinden. Wir fordern, den Sockelbetrag allen Bediensteten mindestens zu gewähren.

Zu Artikel 1, § 3 „Sonderzahlungen ...“ - Anrechnungs-/Verminderungsregelungen

Die Sonderzahlungen sollen sich um den Gesamtbetrag (Grund- und Sonderbeträge zusammen) vermindern, den der Berechtigten in den monatlichen Zahlungen im Jahr 2023 bereits gezahlt wurde. Daraus resultiert jetzt für den

überwiegenden Teil aller Kollegen eine Nachzahlung, da nach der Bezugsregelung aus 2023 nur Verheiratete mit mindestens zwei Kindern und damit einem monatlichen Sonderzahlbetrag von 250,- € den Maximalbetrag von 3.000,- Euro erreichen konnten.

Wenn hier ggf. eine Ungleichbehandlung verhindert werden soll, scheint das im Widerspruch zu den sonstigen Anstrengungen zu stehen, insbesondere Familien mit Kindern besoldungsrechtlich zu stärken. Mit der Bezugsregelung 2023 wurden nur die kinderbezogenen Familienzuschläge ab dem dritten Kind deutlich verbessert, für die ersten zwei gab es die Sonderzahlung.

Bei den Verminderungsregelungen wäre hier die Nichtanrechnung der für die ersten zwei Kinder bereits gezahlten Sonderbeträge sehr sinnvoll.

Wir fordern zudem und erwarten, dass jeder Beschäftigte die 3000 € Sonderzahlung erhält und somit keine Verrechnung erfolgt wenn beide Partner im öD sind.

Zu Artikel 2, Nr. 7

Einfügung § 39a „Alimentativer Ergänzungszuschlag“ in das ThürBesG

Ob diese Neuregelung und dieses „... realitätsgerechte Familienbild ...“ der „Normalität“ in der Thüringer Einkommenssituation gerechter gestaltet, bleibt fraglich. Denn dies lässt sich von der Thüringer Politik eben nicht ganz so einfach hin zum positiven ändern.

Man muss sich schon wundern, welche enorme Wirkung einerseits hinsichtlich der „Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes“ unterstellt wird, wenngleich in der Begründung bzw. im Anschreiben andererseits umgehend darauf verwiesen wird, dass nicht sehr viele Besoldungs-/Versorgungsempfänger von dieser Regelung im positiven Sinne betroffen sein werden. Hinzu kommt sicherlich auch noch das Kalkül, dass sich diese Wenigen dann durch Bescheidenheit oder Zurückhaltung aufgrund der sehr umfangreichen und bürokratischen Nachweiserbringung noch einmal deutlich reduzieren werden.

Und dennoch oder gerade deshalb wird der durch die Verwaltung auch in diesen wenigen Einzelfällen zu betreibende Aufwand nicht ansatzweise dem Nutzen gegenüber gerecht werden können.

Bei der Suche nach der Sinnhaftigkeit dieser Regelung findet sich keine Antwort, ob, und wenn nicht, warum es eine solche nicht (auch) für Alleinerziehende gibt.

Wir setzen auf nachhaltig für die Gleichstellung von Frauen und Männern und kämpfen wir für gleiche Bezahlung, gleiche Aufstiegschancen.

In diesem Gesetz ein zeitgemäßes „realitätsgerechtes Familienbild“, „Anpassung der Besoldung an die Lebenswirklichkeit“ und Fortentwicklung i.S.d. Art. 33 Abs. 5 GG zu sehen, ist schon erstaunlich. Einerseits sei die Familienalimention ein lediglich zu berücksichtigender Grundsatz, dessen konkrete Ausprägung der Besoldungsgesetzgeber neu ausgestalten könne, andererseits finde der Gestaltungsspielraum seine Grenze, wenn die „Wahlfreiheit“ der/des Beamten eingeschränkt werde, was bei Berücksichtigung von Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze der Fall sei. Das wirkt eher zufällig.

Es kann nicht darüber wegtäuschen, dass diese Neubestimmung ausschließlich der „Kleinrechnung“ der besoldungsrechtlichen Ansprüche dient. Ohne die Berücksichtigung eines fiktiven Partnereinkommens wäre die amtsangemessene Alimentation in den Jahren 2024 und 2025 nicht gewährleistet.

Zusätzlich wirkt das Verfahren nach Abs. 3 abschreckend. Neben dem bürokratischen Aufwand, ist die Offenlegung der persönlichen Verhältnisse ebenso problematisch wie die Forderung einer Eidesleistung von der*dem Partner*in. Schließlich soll „der Beamte oder Richter unabhängig von seiner tatsächlichen Kenntnis über Einkommen (...) der verschärften Haftung nach § 819 Abs. 1 BGB unterliegen. Es ist angesichts dieser Regelungen zu besorgen, dass Berechtigte keinen Ergänzungszuschlag beantragen und dann unteralimentiert sind.

Besonders betroffen sind hier Alleinerziehende. Wenn die Lebenswirklichkeit zugrunde gelegt werden soll, müsste auch die Familienform alleinerziehend besoldungsrechtlich abgebildet werden.

Thematik Bürgergeldhöhung

Zum 01.01.2024 stieg das Bürgergeld um 61 Euro auf jetzt 563 Euro an. Insofern eine 12 % Erhöhung, welche sich auch in der verfassungsgemäßen Alimentation wiederfinden sollte. Der Abstand zum Existenzminimum scheint hierbei nicht mehr gewahrt.

Eine Berechnung ist in den 122 Seiten Erklärung für 2024 nicht auffindbar, lediglich der Hinweis auf 2023 und die dortige Erhöhung um 3,25 Prozent.

Thematik Sockelbetrag

Der sog. „Sockelbetrag“ 200 Euro im Tarifabschluss wird aufgrund des Abstandsgebotes in Prozente umgerechnet. Hierbei ergibt sich für das TFM eine lineare Erhöhung der 4,76 Prozent in 2024. Dort werden jedoch die 3,25 Prozent in Anrechnung gebracht. Das haben wir immer abgelehnt. Der Grundbetrag in der A 7 untersten Erfahrungsstufe sind 2700 Euro

		1,46 Prozent = 39,42 Euro	4,76 Prozent = 128,52 Euro
A9	2963 Euro	1,46 Prozent = 41,25 Euro	4,76 Prozent = 141,03 Euro
A12	3851 Euro	1,46 Prozent = 56,21 Euro	4,76 Prozent = 183,30 Euro
A15	5805 Euro	1,46 Prozent = 84,68 Euro	4,76 Prozent = 276,08 Euro

Hierbei wird deutlich erkennbar, dass eine solche Umrechnung seitens des TFM, gerade in unseren zahlenmäßig stärksten Besoldungsgruppen des mittleren und gehobenen Dienstes die 200 Euro Sockelbetrag nicht erreicht wird.



Der Sockelbetrag muss zwingend vor allem in den unteren Besoldungsgruppen erreicht werden und wird zwingend im niedrigen Lohnbereich gefordert.

Zu Art. 2 Nr. 13

Neueingestellte Beamte und Bedienstete, die aktuell in der Eingangsstufe ihrer Besoldungsgruppe sind, werden mit dem BesVersAnpG 2024/2024-E rückwirkend zum 01.01.2024 der nächsthöheren Stufe zugeordnet. Diese Verbesserung sollte auch den Bestandsbeamten zugutekommen. So könnten sie gestellt werden, als hätten auch sie zusätzlich zwei (bzw. drei oder vier) Jahre Stufenlaufzeit absolviert und könnten damit schneller ihre nächsthöhere Stufe erreichen.

Sollte auch in den nächsten Jahren über eine Streichung von Erfahrungsstufen nachgedacht werden, ist dies nur akzeptabel, wenn auch neue Erfahrungsstufen „nach oben“ hinzugefügt werden. Auch langjährige Bedienstete haben die Erwartung und den Anspruch auf eine finanzielle Weiterentwicklung. Das gibt besonders angesichts der für viele Bedienstete kaum oder faktisch gar nicht vorhandenen Beförderungsperspektiven. Weitere Stufen innerhalb der aktuellen Besoldungsgruppe erreichen zu können, ist dann ein wichtiges Attraktivitätsmerkmal des öffentlichen Dienstes und kann auch ältere Kolleg*innen motivieren, länger im Dienst zu bleiben.

Grundsätzliches:

Die GdP ist enttäuscht, dass die im Tarifvertrag vereinbarten Regelungen zur Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing, anders als in anderen Ländern die dem TV-L unterliegen, nicht aufgegriffen werden. Und dies obgleich der aktuelle TV-L Abschluss bis kurz vor Ende 2025 wirkt. Dass es anders geht, zeigen zahlreiche andere Bundesländer.

Wir bitten um die Beachtung unserer Hinweise.

Für Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Landesvorsitzender